

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 27. August 1940	Nr. 153
Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 40	Gesetz zur Änderung des Wehrgesetzes	1161
20. 8. 40	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes	1162
20. 8. 40	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes	1166
20. 8. 40	Vierte Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz	1168
20. 8. 40	Erste Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz	1172
20. 8. 40	Verordnung über die Militäranwärterbezüge	1173
20. 8. 40	Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Militäranwärterbezüge	1175

Gesetz zur Änderung des Wehrgesetzes. Vom 20. August 1940.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Offiziere mit einer aktiven Wehrdienstzeit von mindestens zehn Jahren und Unteroffiziere mit einer aktiven Wehrdienstzeit von mindestens zwölf Jahren können außerdem aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, wenn für sie keine Verwendungsmöglichkeit mehr besteht.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1940 in Kraft.

Führer-Hauptquartier, den 20. August 1940.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring

Reichsmarschall

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammer